

Gesetz
über die Erhebung von Steuern durch
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
in Baden-Württemberg
(Kirchensteuergesetz – KiStG)

In der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. BW S. 370),

geändert am 21. Oktober 2014 (GBl. BW S. 494)

geändert am 12. Mai 2015 (GBl. BW S. 320)

geändert am 23. Februar 2017 (GBl. BW S. 102)

zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GBl. BW S. 1561)

Der Landtag hat am 18. Dezember 1969 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Besteuerungsrecht, Steuerpflicht, Grundlagen der Besteuerung

§ 1

Besteuerungsrecht

(1) 1Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. 2Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.

(2) 1Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. 2Die Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3) erhoben werden.

(3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

§ 2

Steuerordnung

(1) 1Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekannt gemacht. 2Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.

- (2) Die Steuerordnung umfasst insbesondere Vorschriften
1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
 2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
 4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.
- (3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.
- (4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) ¹Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. ³Das Nähere regelt die Steuerordnung.
- (3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, dass die Steuern aus den Grundsteuermessbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

§ 5

Steuerarten

- (1) ¹Die Steuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder
b) nach Maßgabe des Einkommens,
2. aus den Grundsteuermessbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
3. aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
4. als Kirchgeld,
5. als besonderes Kirchgeld von Kirchsteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft).¹

²Für die Steuern nach Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Zur Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG)² anzuwenden.³²Dies gilt auch für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.⁴

(3) Die Steuerverordnung kann bestimmen, dass Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) ¹Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen.
²Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen

1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten einzeln als Ehegatten oder Lebenspartner veranlagt würden,¹
2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

¹ Gemäß Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. Oktober 2014 GBl. Nr.19 S.494 mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

² Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2018 (GBl. BW S. 1561) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

³ Änderungsgesetz KiStG vom 6.2.01 (GBl. BW Nr. 3/2001 S. 116) mit Wirkung ab 1. Jan. 2001.

⁴ Änderungsgesetz KiStG vom 14.10.08 (GBl. BW Nr. 14/2008 S. 335) mit Wirkung ab 1. Jan. 2009.

3Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

(3) 1Werden Ehegatten oder Lebenspartner, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. 2Die Ehegatten oder Lebenspartner sind Gesamtschuldner. 3Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.¹

(4) 1Gehören die Ehegatten oder die Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht. 2Jeder Ehegatte oder Lebenspartner haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten oder Lebenspartner.²¹

§ 7

Erhebungszeitraum, Steuersatz

(1) 1Die Steuern werden für das Kalenderjahr erhoben. 2Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Kalenderjahres. 3Die Steuerordnung kann bestimmen, dass die Bemessungsgrundlagen eines früheren Kalenderjahres maßgebend sein sollen. 4Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. 5Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. 6Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.³

(2) 1Die Steuern als Zuschlag zur Einkommensteuer und aus den Grundsteuermessbeträgen werden nach einem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben. 2Für diese Steuern kann die Steuerordnung oder der Steuerbeschluss Höchstbeträge festsetzen und den Verzicht auf die Erhebung geringfügiger Beträgen bestimmen.¹

(3) 1Die Steuer nach Maßgabe des Einkommens und das Kirchgeld werden durch die Steuerordnung näher geregelt. 2Das Kirchgeld kann auch in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden.

1 Gemäß Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. Oktober 2014 GBl. Nr.19 S.494 mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

2 § 6 Abs. 4 in der vom 1. Januar 2009 geltenden Fassung; GBl. BW Nr. 14/2008 S. 335.

3 § 7 Abs. 1 S. 5 und 6, Abs. 2 S. 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung (GBl. BW Nr. 14/2008 S. 335)

§ 8

Entstehung und Erlöschen des Steueranspruchs

1Für die Entstehung und das Erlöschen von Steuer- und Erstattungsansprüchen gelten die Vorschriften über die Maßstabsteuern sinngemäß. 2Im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird.

§ 9

Landeskirchensteuerbeschluss

(1) 1Die Landeskirchensteuervertretung beschließt die Art und die Höhe der zu erhebenden Landeskirchensteuern auf Grund jährlicher Haushaltspläne. 2Der Beschluss kann für zwei Kalenderjahre gefasst werden.

(2) 1Der Beschluss über die Erhebung der Landeskirchensteuern bedarf der staatlichen Genehmigung. 2Er ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Liegt ein Steuerbeschluss nach Absatz 2 nicht vor, dürfen die Landeskirchensteuern bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben werden.

(4) Die Religionsgemeinschaft übersendet dem Kultusministerium jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Steuern.

§ 10

Ortskirchensteuerbeschluss

(1) 1Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer. 2§ 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. 3Das Kultusministerium bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung durch die Religionsgemeinschaft

§ 11

Verfahren

1Die Kirchensteuern werden von den Religionsgemeinschaften und ihren Kirchengemeinden verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach § 16 den Gemeinden oder nach § 17 den Landesfinanzbehörden übertragen ist. 2Soweit sich aus diesem Gesetz und der Steuerord-

nung nichts anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. 3Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 12

Einheitliche Kirchensteuer

1Die Steuerordnung kann bestimmen, dass die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 jeweils zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt werden. 2Für den Steuerbeschluss gilt § 9 entsprechend.

§ 13

Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuervertretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

§ 14

Rechtsbehelfe

(1) 1Gegen die in Kirchensteuersachen ergehenden Bescheide ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. 2Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der Bescheid von der in der Steuerordnung bestimmten kirchlichen Behörde in einem Widerspruchsverfahren gemäß den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung nachgeprüft worden ist.

(2) Widerspruch und Klage können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer oder der Grundsteuermessbetrag sei unrichtig festgesetzt worden.

§ 15

Vollstreckung

Die Steuern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 werden von den Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung, die Steuern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 von den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörden nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckt.

Dritter Abschnitt

Verwaltung durch die Gemeinden

§ 16

- (1) Die Religionsgemeinschaften und die Kirchengemeinden können die Verwaltung der Kirchensteuern durch Vereinbarung gegen angemessene Verwaltungskostenvergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.
- (2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden gelten § 11, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satzteil sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden

§ 17

Übertragung der Verwaltung

- (1) ¹Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium¹ im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen. ²Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.²
- (2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

§ 18

Einheitliche Kirchensteuer

- ¹Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt und nach einem für das Kalenderjahr einheitlichen Steuersatz erhoben. ²Für den Steuerbeschluss gilt § 9 entsprechend. ³§ 7 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

¹ Geändert durch Artikel 21 der 9. Anpassungsverordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. BW S. 102) mit Wirkung zum 11. März 2017.

² Gemäß Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. Oktober 2014 GBl. Nr.19 S.494 mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

§ 19

Kircheneinkommensteuer¹

- (1) ¹Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer oder nach § 51 a Abs. 2 d EStG² veranlagt und erhoben (Kircheneinkommensteuer). ²Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.³
- (2) ¹Werden Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kircheneinkommensteuer der Ehegatten oder Lebenspartner in einem Betrag festgesetzt. ²Die Ehegatten sind Gesamtschuldner.
- (3) ¹Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kircheneinkommensteuer zu erheben ist. ²Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.
- (4) ¹Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten oder Lebenspartner zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. ²Die Anteile der Ehegatten oder Lebenspartner an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben. ³Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte findet § 51 a Abs. 2 EStG entsprechende Anwendung. ⁴Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. ⁵Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG.²
- (5) ¹Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten oder Lebenspartner geltenden Steuersätze voneinander abweichen. ²Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Absatz 4 erhoben.

§ 20

Kirchenlohnsteuer⁴

- (1) ¹Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). ²Als Kirchenlohnsteuer gilt auch die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommen-

¹ Gemäß Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. Oktober 2014 GBl. Nr. 19 S. 494 mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

² Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2018 (GBl. BW S. 1561) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

³ § 19 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 3 und 4 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung; GBl. BW Nr. 14/2009 S. 335.

⁴ § 20 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung; GBl. BW Nr. 14/2009 S. 335

steuer erhoben wird. ³Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

(2) Gehören Ehegatten oder Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG¹ vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.²

§ 20 a

Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren²

(1) ¹Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c bis 2 e EStG¹ zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben.

(2) ¹Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind.

(3) ¹Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist getrennt nach den steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen und von den Landesfinanzbehörden an diese weiterzuleiten. ²Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

§ 21

Verfahren

(1) ¹Auf das Verfahren einschließlich der Vollstreckung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. ²Wird die Zugehörigkeit zu der besteuernenden Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(2) ¹Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. ²Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstatten.

¹ Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2018 (GBl. BW S. 1561) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

² Gemäß Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. Oktober 2014 GBl. Nr.19 S.494 mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

(3) § 152, der Zweite Abschnitt des Fünften Teils und der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer Anwendung.¹

§ 22

Betriebsstättenbesteuerung für Kirchenlohnsteuer²

(1) ¹Das Finanzministerium³ kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchenlohnsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kirchenlohnsteuer auch dann am Ort der Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts nach den für diesen geltenden Bestimmungen erhoben wird, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebsstättenbesteuerung). ²Die Betriebsstättenbesteuerung darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Gegenseitigkeit und die Erfüllung der Erstattungsansprüche gegen die Religionsgemeinschaft nach Absatz 2 gewährleistet sind. ³Soweit die Betriebsstättenbesteuerung nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Wird auf Grund der Betriebsstättenbesteuerung eine höhere Kirchenlohnsteuer einbehalten, als am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen zu erheben wäre, und wird der Unterschiedsbetrag nicht durch das Finanzamt erstattet, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung von der Religionsgemeinschaft verlangen, der er angehört.

(3) Wird die Kirchenlohnsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebsstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.

§ 22 a

Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren⁴

(1) Das Finanzministerium³ kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch dann am Ort der Betriebsstätte des Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben wird, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebsstättenbesteuerung). Soweit die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

¹ Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2018 (GBl. BW S. 1561) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

² Überschrift zu § 22 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung; GBl. BW Nr. 14/2008 S. 336.

³ Geändert durch Artikel 21 der 9. Anpassungsverordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. BW S. 102) mit Wirkung zum 11. März 2017.

⁴ Mit Wirkung ab 1. Januar 2009; GBl. BW Nr. 14/2008 S. 336

(2) Die Betriebstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Religionsgemeinschaft zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.

§ 23

Erstattung der Verwaltungskosten

1Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung.
2Sie wird vom Finanzministerium¹ im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

Fünfter Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 24

Kirchengemeinden

(1) 1Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums. 2Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) 1Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. 2Die Änderungen sind dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

(3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24a

Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände

(1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) 1Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Kultusministerium im Einverneh-

¹ Geändert durch Artikel 21 der 9. Anpassungsverordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. BW S. 102) mit Wirkung zum 11. März 2017.

men mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. ²§ 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Vermögensverwaltung

(1) ¹Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. ²Die Satzung ist dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

(2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 26

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

(1) ¹Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. ²Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. ³Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. ⁴Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) ¹In der Austrittserklärung sind der Familienname und die Vornamen der austrittswilligen Person sowie Tag und Ort ihrer Geburt, ihr Wohnsitz oder ihr ständiger Aufenthalt anzugeben. ²Der Austritt und das Datum des Austritts sind der ausgetretenen Person zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der ausgetretenen Person zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft sowie der für sie zuständigen Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.¹

¹ Geändert gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Mai 2015 (GBl. S.320), mit Wirkung zum 1. November 2015.

(4) Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten. ¹

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Genehmigung

Soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist, erteilt das Kultusministerium die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4, des § 7 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium².

§ 28

(aufgehoben)

§ 29

Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechend.

§ 30

Verwaltungsvorschriften

Das Kultusministerium, das Finanzministerium² und das Innenministerium erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31

(betrifft Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften)

¹ Zu § 26 Abs. 4: Lt. Gesetz zu dem Evang. Kirchenvertrag BW und zu der Röm.-kath. Kirchenvereinbarung BW vom 8. Jan. 2008 (GBl. Nr. 1/2008 S. 1) Art. 3; in Kraft getreten am 12. Jan. 2008.

² Geändert durch Artikel 21 der 9. Anpassungsverordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. BW S. 102) mit Wirkung zum 11. März 2017.

